

falls für den Hypothekengläubiger des Berechtigten darin liegt, indem durch die gezwungene Ablösung zu einem so geringen Betrage, wie sie der Gesekentwurf vorschlägt, das Grundstück so bedeutend entwerthet wird, ist ihm aber gleichwohl ein Stillschweigen gesetzlich auferlegt worden, wird ihm ein Widerspruchsrecht nicht eingeräumt, hat sich also das juristische Gewissen darüber hinwegsetzen, hierüber beruhigen können, so glaube ich, wird es sich auch wohl und viel leichter in dem von mir vorgeschlagenen Falle beruhigen können, wo eine Verschlechterung des betreffenden Grundstückes gewiß nicht eintritt, eher eine Verbesserung. — Ich bitte, mir also zu erlauben, statt meines ersten Antrages folgenden Antrag in die Schrift zu stellen:

„Der Staatsregierung ist die Ermägung der Frage zu empfehlen, ob es nicht thunlich und zweckmäßig sei, denjenigen Verpflichteten, welche die ihnen aufliegenden Geldzinsen unmittelbar ablösen, das Recht einzuräumen, für den Betrag des Ablösungscapitals eine Schuld auf die verpflichteten Grundstücke aufzunehmen, welcher die erste Stelle vor allen bereits auf demselben versicherten Capitalien einzuräumen sei. Auch wird die Staatsregierung ermächtigt, eine das Hypothekengesetz in diesem Sinne abändernde Bestimmung im Verordnungswege zu erlassen.“

Präsident v. Schönfels: Zuvörderst würde der erste Antrag des Herrn v. Posern zurückzunehmen sein. Der Herr Antragsteller wünscht dies, da aber der Antrag unterstützt ist, so habe ich die Frage an die Kammer zu richten: ob sie den Wunsch des Herrn Antragstellers theilt und den ersten von ihm gestellten Antrag zurückzuziehen gestattet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der zweite Antrag, der von dem Herrn v. Posern eingereicht wird (und zwar ist es ein Antrag, der Aufnahme in der Schrift finden soll,) lautet folgendermaßen:

(Nach nochmaliger Verlesung desselben.)

Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie diesen neuen Antrag des Herrn v. Posern zu unterstützen gemeint ist? — Geschieht sehr zahlreich.

v. Welck: Ich habe den Antrag unterstützt, weil ich allerdings dem ersten Theile, der, wie mir scheint, ganz mit der Aeußerung Sr. Königl. Hoheit zusammenfällt, beitreten könnte; aber in keinem Falle könnte ich mich mit dem Schlusse dieses Antrages vereinigen, nämlich daß die hohe Staatsregierung ermächtigt werden sollte, demgemäß das Nöthige auf dem bloßen Verordnungswege in Kraft zu setzen; denn die Abänderung eines wesentlichen Theiles der Hypothekbücher und überhaupt der ganzen Hypothekengesetzgebung kann doch unmöglich bloß auf dem Verordnungswege erfolgen. Ich würde mich meines Theils immer weit lieber dem Antrage anschließen, der vorhin von Sr. Königl. Hoheit angedeutet wurde, und von dem ich nur nicht recht gewiß weiß, ob er schon als Antrag ausgesprochen worden ist.

Prinz Johann: Ich bemerke zur Berichtigung, ich habe bloß eine Meinungsäußerung gethan, ich habe aber von der Möglichkeit einer Ermächtigung allerdings gesprochen und glaube, daß eine solche Ermächtigung sich wiederum rechtfertigen läßt, weil zu wünschen ist, daß diese Bestimmung möglichst gleichzeitig mit dem Ablösungsgesetze erscheine.

v. Biedermann: Wenn auch der Antrag des Herrn v. Posern dem formellen Rechte nach auszuführen sein sollte, so glaube ich, wird er doch durchaus den Zweck verfehlen. Er wird den Verpflichteten mehr schaden als nützen, und auf keinen Fall daher dem Zwecke, die Ablösung zu befördern, nützen; denn es kann kein Gläubiger dazu genöthigt werden, sich diese Vorordnung eines Andern länger gefallen zu lassen, als die Kündigungsfrist dauert, die ihm zusteht. Jeder, dem eine solche Vorordnung nicht gefällt, wird von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen, und dadurch wird der Schuldner in eine weit größere Verlegenheit gesetzt werden, als es außerdem der Fall sein wird.

v. Heynik: Ich muß mich in Beziehung auf den Antrag des Herrn v. Posern in ähnlicher Art aussprechen, wie Herr v. Welck. Ich bin für seinen ersten Theil mehr, wie für den letztern, und glaube, daß eigentlich seine Fassung ihm schädlich ist, weil in derselben davon die Rede ist, daß die neu entstandenen Gläubiger die Rechte der frühern erlangen sollen. Eigentlich ist die Sache nicht so gemeint, sondern die neuen Gläubiger sollen die Rechte der Rente erhalten, die bisher auf dem Grundstücke gehaftet hat.

v. Posern: Herr v. Heynik hat sehr richtig ausgesprochen, es soll gar kein neues Recht verliehen werden, sondern das Recht, welches jetzt die Rente hatte, soll auf das Capital, womit die Rente abgelöst wurde, übergehen. Jeder Käufer schlägt sich die Rente zu Capital an und zahlt um so viel weniger für das Grundstück.

Secretair Starke: Gerade aus dem zuletzt angegebenen Grunde möchte ich mich gegen den Antrag des Herrn v. Posern aussprechen. Das, was er zu bezwecken wünscht, das kann auf keine Weise erreicht werden, nämlich nie gleiche Sicherheit für das von dem Besitzer aufzunehmende Capital, wie sie die Reallast hatte. Wäre nämlich sein Vorschlag auch ausführbar, fände sich Jemand, der das Capital gäbe, und träten alle andern hypothekarischen Gläubiger zurück, so bleibt das neue Capital immer und immer wieder nur eine constituirte Hypothek, die in Folge necessairer Subhastation des Grundstückes expicirte, aber nicht so bei den Realabgaben, die jetzt in der ersten Rubrik stehen und auch in Folge einer nothwendigen Versteigerung auf dem Grundstücke versichert bleiben.

v. Schönberg-Bibran: Mir scheint, Herr v. Biedermann hat einen Punkt erwähnt, der sehr wichtig ist und allerdings gegen den Antrag spricht, nämlich die Folgen des Antrages lassen sich gar nicht übersehen. Nehmen wir an, daß ein Capital von 800 Thaler sub rubrica III. eingetragen